

Probleme mit der Lohnpfändung

in einfacher Sprache

\bigcirc	Info	rmati	one	'n
いし	IIIIU	IIIIau	UIIE	;

Das **Existenzminimum** zeigt **wie viel Geld** Sie noch von Ihrem **Lohn** bekommen.

Das Betreibungsamt lässt Ihnen aber Geld für:

- Miete, Krankenkasse, Arbeitsweg, Essen bei der Arbeit, Kinderbetreuung, Alimente, Gesundheitskosten, etc.
- Alle bezahlten Kosten müssen dem Betreibungsamt für die letzten drei Monate gezeigt werden.

Ein **Stern (*)** hinter der Zahl im Budget (z.B. bei der Miete oder Krankenkasse), heisst, es wird nicht berücksichtigt. **Sie bekommen dieses Geld nicht**.

→ SOFORT reagieren! (Anleitung auf Seite 2)

Das Existenzminimum wird nicht vom Weibel (Person die zuhause vorbeikommt) gemacht.

→ Egal was der Weibel sagt, der Brief vom Betreibungsamt gilt.

Das Betreibungsamt bezahlt keine Miete oder Krankenkasse direkt an den Vermieter oder die Krankenkasse.

Sie können die **Pfändung nicht verhindern**. Auch nicht, wenn Sie **keine Unterlagen** senden. Das Betreibungsamt nimmt Ihnen dann mehr Geld weg. Das Betreibungsamt kann auch Ihr Bankkonto blockieren.

Wenn Sie Geld vom Betreibungsamt zurück-wollen, müssen Sie immer die Lohnabrechnungen mitschicken.

Um Belege einzureichen: kommunizieren Sie am besten schriftlich (E-Mail oder Post) mit dem Betreibungsamt.

→ Schreiben Sie Ihren **Namen** und die **Nummer** von der **Betreibung** (Zahlungsbefehl) dazu.



Was tun, wenn Sie zu wenig Geld bekommen:

Miete:

Haben Sie die Miete bezahlt?

- → Schicken Sie die Beweise für die letzten 3 Monate an das Betreibungsamt.
- → Schicken Sie eine Kopie des Mietvertrages.

Haben Sie **Nebenkosten** bezahlt?

- → Schicken Sie den Beweis für die Zahlung an das Betreibungsamt.
- → Schicken Sie eine Kopie der Nebenkosten-Abrechnung.

Konnten Sie die Miete nicht bezahlen?

→ Melden Sie sich sofort bei einer <u>Schuldenberatung Ihres Kantons</u>.

Krankenkasse:

Haben Sie die Krankenkassen-Prämie bezahlt?

→ Schicken Sie die Beweise für die letzten 3 Monate an das Betreibungsamt.

Konnten Sie die Krankenkassen-Prämie nicht bezahlen?

- → Warten Sie auf den Lohn. Bezahlen Sie die Krankenkassen-Rechnung vom nächsten Monat.
- → Schicken Sie den Beweis an das Betreibungsamt. Verlangen Sie eine Rückerstattung auf ihr Konto.
- → Bezahlen Sie die Krankenkassen-Rechnung so auch in den n\u00e4chsten zwei Monaten und schicken Sie die Unterlagen immer an das Betreibungsamt. Das Betreibungsamt muss nun Ihr Existenzminimum \u00e4ndern.

Haben Sie offene Rechnungen für die Kinder?

Haben Sie nicht genug Geld für alle Krankenkassen-Prämien-Rechnungen der Familie?

→ Beginnen Sie mit der Rechnung von einer Person. Nachher machen Sie mit den anderen Personen weiter.



Arbeitsweg mit dem Auto (Zug oder Bus geht nicht):

Das Betreibungsamt muss Ihnen Fr. 400.00 pro Monat für das Auto geben.

- Ihr Arbeitgeber muss einen Brief schreiben, dass Sie das Auto brauchen. Beispielsweise wegen Schichtarbeit oder weil kein Zug fährt.
 - → Schicken Sie den Brief an das Betreibungsamt.
- Wenn Sie am Tag mehr als 37 Kilometer fahren müssen, muss das Betreibungsamt Ihnen mehr als Fr. 400.00 geben.
 - → Sagen Sie dies dem Betreibungsamt. Beweis ist der Arbeitsvertrag.

Haben Sie Schicht- oder Schwer- oder Nachtarbeit?

Das Betreibungsamt muss Ihnen Fr. 5.50 pro Tag mehr geben.

- Ihr Arbeitgeber muss einen Brief schreiben und sagen, was Sie arbeiten.
 - → Schicken Sie den Brief an das Betreibungsamt.

Haben Sie Krankheits-Kosten / Zahnarzt-Kosten?

- → Schicken Sie die Arzt-Rechnungen (Rückforderungs-Beleg) immer an Ihre Krankenkasse. Auch wenn Sie offene Rechnungen bei der Krankenkasse haben.
- → Bezahlen Sie die Leistungs-Abrechnung der Krankenkasse. Schicken Sie die Leistungs-Abrechnung und den Beweis, dass es bezahlt ist an das Betreibungsamt. Verlangen Sie vom Betreibungsamt eine Rückerstattung.
- → Bei hohen Zahnarzt-Kosten, telefonieren Sie mit dem Betreibungsamt. Fragen Sie, wie diese bezahlt werden können. Fragen Sie den Arzt für eine Offerte an.

Bei Stundenlohn oder Temporär Büro (unterschiedliches Einkommen):

- Ferien-Geld und 13. Monatslohn beim Arbeitgeber sparen. Nicht monatlich ausbezahlen lassen. Das Geld geht sonst zum Betreibungsamt. Nehmen Sie das Geld, wenn Sie weniger arbeiten (weniger Arbeit oder Ferien).
- Wenn Sie nicht jeden Monat den gleichen Lohn haben. Das Betreibungsamt aber jeden Monat den gleichen Betrag weg-nimmt.
 - → Immer sofort die neue Lohnabrechnung an das Betreibungsamt schicken und eine Rückerstattung fordern.

Dieses Merkblatt für den Umgang mit einer Einkommenspfändung ist nicht abschliessend und berücksichtigt nicht alle individuellen Situationen. Detaillierte Informationen zur Einkommenspfändung finden Sie im Stichwort "Einkommenspfändung" auf www.schuldeninfo.ch

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie in dem Kreisschreiben B1 «Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums» unter Kreisschreiben und Musterformulare



E-Mail-Adressen Betreibungsämter des Kantons Bern:

Bern-Mittelland (Ostermundigen): <u>ba.mittelland@be.ch</u>

Biel: <u>ba.biel@be.ch</u>

Aarberg: ba.seeland@be.ch
Oberland (West): ba.olwest@be.ch
Oberland (Ost): ba.olost@be.ch

Burgdorf: <u>ba.emmental@be.ch</u>
Langenthal: <u>ba.oberaargau@be.ch</u>

Moutier: opf.jb@be.ch